OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851162/9/HW

Datum:
Linz, 23. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. F M, geb. x, R, W, vertreten durch die D H H W Rechtsanwälte GmbH, B, L, gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich, Ärztekammer für Oberösterreich, datiert mit 14.1.2018, Protokoll-Nr: VA-2019/01-270, betreffend Leistungen aus der Altersversorgung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 28.12.2018 beantragte die Beschwerde führende Partei (kurz „Bf“) die rückwirkende Gewährung der Altersversorgung ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wird dem Antrag vom 28.12.2018 auf die Zuerkennung der Altersversorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres keine Folge gegeben. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Zuerkennung der Altersversorgung mit 1.10.2013 nur dann möglich gewesen wäre, wenn spätestens bis Ende 2013 die Altersversorgung beantragt worden wäre und mit 30.9.2013 die Kassenvertrage gekündigt worden wären.

I.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf. Begründend wird kurz zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass richtigerweise auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung und damit auf die Bestimmung des § 33 idF der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich 2019 abzustellen gewesen wäre, womit es für die Gewährung der Altersvorsorge lediglich auf das Erreichen des Anfallsalters ankomme. Indem die belangte Behörde jedoch die Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich idF 2013 bzw. 2018 heranziehe und unrichtigerweise auf das Erfordernis der Einstellung der Tätigkeit abstelle, belaste sie den in Beschwerde gezogenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit. Die Bestimmung des § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich idF 2013, 2018 und 2019 sei, insoweit sie die Altersversorgung mit dem 1. des der Antragstellung folgenden Monates zuerkenne und darüber hinaus eine rückwirkende Gewährung ausschließlich dann erfolgen lasse, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag gestellt werde, rechtswidrig.

I.4. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet (ON 7 und ON 8).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf wurde am x geboren. Von der Bf wurden nicht unmittelbar nach Vollendung des 65. Lebensjahres alle Kassenverträge zurückgelegt, vielmehr endeten der Vertrag mit der Gebietskrankenkasse und die ärztliche Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages erst mit Ende 2018. Mit Schreiben vom 22.10.2018, bei der Behörde eingelangt am 24.10.2018, führt die Bf aus, dass nachdem mit 31.12.2018 der Vertrag mit der Gebietskrankenkasse auslaufe, um die Pensionszahlung ab 1.1.2019 ersucht werde. Diesem Antrag wurde stattgegeben.

Mit Antrag vom 28.12.2018, bei der Behörde eingelangt am 2.1.2019, beantragt die Bf die rückwirkende Zuerkennung und Auszahlung der Leistungen aus der Altersversorgung der Wohlfahrtskasse für die Zeit ab dem 65. Lebensjahr.

Der angefochtene Bescheid wurde nach dem 1.1.2019 erlassen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere auch aus den Beilagen zu ON 3). Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet, im Übrigen erscheint eine solche auch nicht geboten, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststeht und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Beschwerdevorbringen betreffend § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich:

§ 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich normiert (seit 2013 gleichlautend), dass wiederkehrende Versorgungsleistungen aus den Fonds Grund- und Zusatzversorgung I und II, der PensionPlus+ sowie aus dem Fonds der Notstandshilfe nach Antragstellung und nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen mit dem 1. des der Antragstellung folgenden Monates zuerkannt werden, außer, die Anspruchsvoraussetzungen werden an einem Monatsersten erfüllt. Ausgenommen davon kann nach § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich eine rückwirkende Zuerkennung erfolgen, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Antrag gestellt wird.

Gemäß § 99 Abs. 1 ÄrzteG wird die Altersversorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wobei die Satzung vorsehen kann, dass die auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübte ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit eingestellt wird. Gemäß § 116 ÄrzteG sind in der Satzung auf Grund der §§ 96 bis 115 nähere Vorschriften über die Verwaltung der Fondsmittel, die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses, die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses und schließlich über die Höhe, die Festlegung der Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung der vorgesehenen Versorgungs- und Unterstützungsleistungen zu treffen.

§ 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich verstößt nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes nicht gegen

das ÄrzteG, es besteht zudem auch eine (ausreichende) gesetzliche Grundlage zur Erlassung einer solchen Regelung betreffend das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung der Altersversorgung. Auch wenn – worauf die Bf zutreffend hinweist – nach dem Wortlaut von § 99 Abs. 1 ÄrzteG die „Altersversorgung [...] mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt“ wird, bestehen keine Bedenken gegen die Reglung des § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich, zumal das Erfordernis der Antragstellung gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich keine materielle Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs darstellt. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Regelung betreffend das Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs. Es ist für das Landesverwaltungsgericht auch nicht zu erkennen, weswegen die Normierung einer Antragstellung als formelle Voraussetzung für die Geltendmachung von (bestimmten) wiederkehrenden Versorgungsleistungen unsachlich sein sollte. Es haben sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf daher keine Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit von § 16 Abs. 4 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben. Eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte somit unterbleiben.

III.2. Gemäß § 99 Abs. 1 ÄrzteG wird die Altersversorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, wobei die Satzung vorsehen kann, dass die auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübte ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit eingestellt wird. Diese Bestimmung des ÄrzteG ermöglicht es somit, dass in der Satzung als (weitere) Voraussetzung für die Gewährung der Altersversorgung die Einstellung der (auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübten) ärztlichen Tätigkeit vorgesehen wird. Dies war in § 33 Abs. 1 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich in den in den Jahren 2013 bis Ende 2018 geltenden Fassungen auch so geregelt. Voraussetzung für die Gewährung der Altersversorgung war gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich in den in den Jahren 2013 bis Ende 2018 geltenden Fassungen, dass die aufgrund von Kassen- oder Dienstverhältnissen ausgeübte ärztliche Tätigkeit eingestellt wird bzw. alle Kassenverträge zurückgelegt werden.

In der erweiterten Vollversammlung vom 17.12.2018 wurde eine Änderung von § 33 Abs. 1 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich dahingehend beschlossen, dass eine Einstellung der ärztlichen Tätigkeit keine Voraussetzung mehr für die Altersversorgung darstellt. § 33 Abs. 1 Satz 1 der Satzung lautet nunmehr wie folgt: „Die Altersversorgung ist auf Antrag nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewähren." Weiters wurde in derselben Vollversammlung beschlossen, dass die „in der erweiterten Vollversammlung vom

17.12.2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen [...] mit 1.1.2019 in Kraft“ treten (vgl. § 39 Abs. 58 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich).

Die Bf vertritt den Standpunkt, dass bei der Entscheidung über den Antrag vom 28.12.2018 auf rückwirkende Gewährung der Altersversorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung dieser Entscheidung zur Anwendung gelange und sohin die Einstellung der ärztlichen Tätigkeit auch bezüglich des Zeitraums 1.10.2013 bis 31.12.2018 keine Voraussetzung für die Gewährung der Altersversorgung (mehr) darstelle.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist im vorliegenden Fall der Anspruch der Bf auf Gewährung der Altersversorgung aber erst mit 1.1.2019 entstanden, zumal erst mit diesem Zeitpunkt die Voraussetzung der Einstellung der (auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübten) ärztlichen Tätigkeit weggefallen ist. Auch die Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 58 der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich normiert, dass die „in der erweiterten Vollversammlung vom 17.12.2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen“ erst „mit 1.1.2019 [und somit nicht rückwirkend] in Kraft“ treten, sodass die in der Vollversammlung vom 17.12.2018 beschlossene Änderung von § 33 Abs. 1 nicht dazu führt, dass die Bf einen Anspruch auf Gewährung von Altersversorgung im Zeitraum 1.10.2013 bis 31.12.2018 hat, zumal die Bf die für diesen Zeitraum erforderliche Voraussetzung der Einstellung der (auf Grund von Kassen- oder sonstigen zivilrechtlichen Verträgen oder Dienstverhältnissen ausgeübten) ärztlichen Tätigkeit nicht erfüllt. Der Antrag der Bf wurde daher mit Recht abgewiesen.

III.3. Es ist die Beschwerde somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies betrifft die Frage, ob für die (rückwirkende) Gewährung einer Altersversorgung für den Zeitraum bis 31.12.2018 nach den Bestimmungen der Satzung der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer für Oberösterreich auch bei Erlassung der diesbezüglichen Entscheidung nach dem 1.1.2019 weiterhin Voraussetzung ist, dass die ärztliche Tätigkeit eingestellt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger